

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNG

1 - GELTUNGSBEREICH

Gemäß Artikel L.441-6 des französischen Handelsgesetzbuches bilden diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) die Grundlage für sämtliche Geschäftsverhandlungen. Sie sind auf alle ab dem 1. Januar 2013 von SOMEX getätigten Verkäufe von Produkten, Bauteilen und Dienstleistungen anwendbar.

Mit jeder Auftragsvergabe stimmt der Kunde diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen uneingeschränkt zu, die – vorbehaltlich einer gegenteiligen, von SOMEX ausdrücklich im Voraus schriftlich bestätigten Vereinbarung – Vorrang vor jedem anderen Dokument des Kunden und insbesondere vor allen allgemeinen Kaufbedingungen hat.

Der Kunde darf SOMEX nicht zum Verzicht auf seine AVB auffordern oder ihm andere Geschäftsbedingungen auferlegen, die von diesen abweichen.

Wenn SOMEX zu einem gegebenen Zeitpunkt eine der Klauseln dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geltend macht, bedeutet das nicht, dass es dieselbe Klausel zu einem späteren Zeitpunkt erneut nicht geltend macht. Diese können nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

2 - KOSTENVORANSCHLÄGE, AUFTRÄGE

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, dienen Kataloge, Prospekte, Handelspapiere und Preislisten von SOMEX lediglich der Information und Orientierung und sind nicht vertraglich bindend. SOMEX behält sich das Recht vor, sie jederzeit zu ändern.

Unsere Angebote, Kostenvoranschläge und Geschäftsangebote gelten für die Dauer eines Monats ab dem Datum ihrer Ausstellung.

SOMEX berät den Kunden im Rahmen seiner Fachkompetenzen und der Informationen, die er zur vorgesehenen Nutzung der Ausrüstung liefert. Der Kunde muss sich vergewissern, dass die im Produktangebot genannten Produktmerkmale seinen Bedürfnissen entsprechen. SOMEX ist nicht für Schwierigkeiten und Fehler verantwortlich zu machen, die aus ungenauen, wenig präzisen oder unvollständigen Angaben des Kunden resultieren können.

Der Kunde ist durch den Auftrag gebunden, den er per Post, per E-Mail oder per Fax an SOMEX sendet. Jeder Auftrag ist verbindlich und unwiderruflich.

SOMEX erstellt eine Auftragsbestätigung und sendet sie dem Kunden per Fax oder elektronischer Post zu. Der Kunde muss die Bestimmungen gewissenhaft überprüfen und alle etwaigen Fehler und Auslassungen spätestens am nächsten Arbeitstag nach Erhalt anzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vertrag als gemäß den Bedingungen der Auftragsbestätigung endgültig geschlossen.

Änderungsanträge des Kunden sind für SOMEX nur nach dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung bindend. Sie bewirken die Ungültigkeit der ursprünglichen Preise und Lieferfristen sowie ihre Neufestlegung in beiderseitigem Einverständnis.

Die Stornierung – auch die teilweise Stornierung – begründet das Recht auf Schadensersatz zu Gunsten unseres Unternehmens in Höhe von:

20 % des stornierten Auftrags, wenn dieser vor Zusendung der Auftragsbestätigung durch SOMEX storniert wird;

- 70 % der stornierten Auftragssumme nach Zusendung der Auftragsbestätigung, wenn die Stornierung **spätestens 15 Tage vor dem Lieferdatum** erfolgt, das auf der Auftragsbestätigung angegeben ist;

- 90 % der stornierten Auftragssumme nach Zusendung der Auftragsbestätigung, wenn die Stornierung **innerhalb von 15 Tagen vor dem Lieferdatum** erfolgt, das auf der Auftragsbestätigung angegeben ist.

3 - EIGNUNGSPRÜFUNGEN

Die von SOMEX hergestellte Ausrüstung wird kontrolliert und geprüft, bevor sie das Werk verlässt. Diesen Prüfungen können Kunden auch beiwohnen; ein entsprechender Vermerk auf der Bestellung genügt.

Die bei dem Kunden, in Werken von SOMEX, vor Ort oder durch Prüfstellen durchgeführten Prüfungen und/oder speziellen Tests müssen ebenso wie die vom Kunden geforderten Abnahmeverfahren auf der Bestellung angegeben werden und gehen stets zu Lasten des Kunden. Für einen Kunden speziell durchgeführte oder angepasste Prototypenentwicklungen müssen von ihm bei der Bestellung bestätigt werden, um sicherzustellen, dass die Ausrüstung mit ihrer Endnutzung vereinbar ist.

4 - PREISE

Die Tarife verstehen sich ohne Steuern und können jederzeit geändert werden. Alle Preisänderungen werden zwei Monate nach Ankündigung automatisch wirksam. Die Preise gelten für den im Kostenvoranschlag genannten Zeitraum. SOMEX ist nur vorbehaltlich seiner schriftlichen Bestätigung an Verpflichtungen seiner Vertreter gebunden.

Sofern keine besonderen, von SOMEX schriftlich bestätigten Vereinbarungen getroffen werden, verstehen sich die Preise ab Werk Ensheim.

Die Fracht- und Verpackungskosten werden zusätzlich berechnet. Die Verpackung fällt stets dem Kunden zu und wird von SOMEX nicht zurückgenommen.

5 - LIEFERUNG – TRANSPORT

Die Verkäufe unterliegen der neuesten geltenden Ausgabe der von der Internationalen Handelskammer (IHK INCOTERMS) veröffentlichten INCOTERMS.

Die Ausrüstung wird gemäß den auf der Bestellung festgelegten Bedingungen und der Auftragsbestätigung von SOMEX versandt.

Die Ausrüstung wird auch bei Lieferung frei Haus oder bei Lieferung durch ein von SOMEX ausgewähltes und beauftragtes Frachtunternehmen stets auf Kosten und Gefahr des Kunden versandt.

Bei allen Verlusten, Schäden oder Fehlmengen liegt es in der Verantwortung des Kunden, alle notwendigen Vorbehalte gegenüber dem Frachtunternehmer auf dem Lieferschein oder innerhalb von zwei Werktagen ab Lieferung der Waren per Einschreiben mit Rückschein festzuhalten, dessen Kopie gleichzeitig an SOMEX zu senden ist. Jede verspätete Anzeige schließt jede spätere Mängelrüge des Kunden aus.

Wenn der Kunde eine Lieferung von Waren aus einem SOMEX oder Dritten nicht anzulastenden Grund ablehnt oder verweigert, muss er den Preis zum vereinbarten Fälligkeitsdatum bezahlen und hat alle zusätzlichen Kosten wie Lagerkosten allein zu tragen.

6 - LIEFERFRISTEN

Das Lieferdatum ist auf der Auftragsbestätigung angegeben. **Es ist nicht bindend**, eine zumutbare Verspätung ist möglich. Die Nichteinhaltung des Liefertermins berechtigt nicht zur Stornierung des Auftrags, zur Zurückhaltung des gesamten oder eines Teils des Preises und begründet auch kein Recht auf Schadensersatz, Zinsen oder Strafgeder zu Gunsten des Kunden. SOMEX behält sich das Recht auf Teillieferungen unter dem Vorbehalt vor, diese dem Kunden vor der Lieferung anzuzeigen.

Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse oder höherer Gewalt zieht kraft Gesetzes eine Aussetzung des Auftrags und eine Verlängerung der Lieferfristen ohne Schadensersatz zu Gunsten des Kunden nach sich. Neben den vom französischen Recht anerkannten Fällen fallen Streiks, Störungen der Verkehrswege, Brände, Schneefälle, Überschwemmungen und Versorgungsprobleme unter den Begriff der höheren Gewalt. Wenn das betreffende Ereignis länger als sechzig (60) Tage ab dem Datum seines Eintritts andauert, kann der Vertrag von der zuerst handelnden Partei gekündigt werden, ohne dass von der einen oder der anderen Partei Schadensersatz, Zinsen oder Strafgeder zu zahlen sind.

7 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Verkäufe gelten als erfolgt und als am Geschäftssitz des Verkäufers zahlbar. Abweichungen sind unabhängig von der jeweiligen Zahlungsart nicht möglich. Sofern keine gegenteilige, schriftlich von SOMEX bestätigte Vereinbarung getroffen wird, werden Zahlungen mit einem Abschlag von 30 % der Auftragssumme geleistet. Dieser Abschlag ist innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen ab Auftragsbestätigung fällig. Jede verspätete Abschlagszahlung würde zu einer ebensolchen Verschiebung des Fertigungsauftrags und damit des auf der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferdatums führen. Aus einer Verspätung kann der Kunde keinen Nutzen ziehen. Der Restbetrag ist innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Rechnungsstellung fällig. Ein Zahlungsverzug zieht automatisch die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe des dreifachen Betrags der gesetzlich festgelegten Zinsen nach sich. Darüber hinaus ist bei Zahlungsverzug kraft Gesetzes ebenfalls eine Pauschalentschädigung in Höhe von VIERZIG EURO für die Beitreibungskosten ohne vorherige Anzeige durch SOMEX fällig. SOMEX behält sich das Recht vor, weitere Entschädigungen zu fordern, wenn die tatsächlich anfallenden Beitreibungskosten (insbesondere Gebühren für den Vollstreckungsbeamten und Anwaltshonorare) gemäß Vorlage entsprechender Belege diesen Betrag überschreiten.

Bei Zahlungsverzug behält sich SOMEX das Recht vor, kraft Gesetzes alle laufenden Aufträge aufzuschieben oder zu kündigen, ohne dem Kunden, unbeschadet eines anderen Rechtswegs, eine Entschädigung zahlen zu müssen.

Ein Zahlungsverzug zieht ohne vorherige Zahlungsaufforderung die unverzügliche Zahlung aller anderen ausstehenden Beträge nach sich. Dem Kunden ist es streng untersagt, Rechnungen von SOMEX durch Forderungen auszugleichen, die zu seinen Gunsten gegenüber SOMEX bestehen, außer wenn diese Forderungen unbestritten, beziffert und fällig sind.

Wenn SOMEX über ein Ereignis in Kenntnis gesetzt wird, das Anlass zu der Befürchtung geben könnte, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann und sich insbesondere seine Rechtslage verändert hat, Sicherungsrechte an seinem Vermögen eingetragen worden sind oder sich seine Beitragsleistung bei Kreditversicherungsträgern verschlechtert hat, behält es sich selbst nach teilweiser Ausführung eines Auftrags das Recht vor, die Zahlung eines Abschlags und Zahlungsgarantien zu verlangen oder den Auftrag auszusetzen.

8 - GEFÄHRÜBERGANG / EIGENTUMSVORBEHALT

Der Gefahrübergang tritt bei Übergabe der Ausrüstung an den Frachtunternehmer oder bei ihrer Bereitstellung in den Geschäftsräumen von SOMEX ein. Die Ausrüstung wird stets, auch bei Lieferung frei Haus und/oder bei einer Wahl und Beauftragung des Frachtunternehmers durch SOMEX, auf Gefahr des Kunden versandt.

UNGEACHTET DES GEFÄHRÜBERGANGS UNTER DEN OBEN FESTGELEGTEN BEDINGUNGEN BEHÄLT SOMEX BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN ZAHLUNG SEINER HAUPT- UND NEBENKOSTEN DAS EIGENTUM AN DER GELIEFERTEN AUSRÜSTUNG.

SOMEX KANN LAUT AUSDRÜCKLICHER VEREINBARUNG IM FALLE VON FUNGIBLEN, AUSTAUSCHBAREN GÜTERN DIE RECHTE, DIE ES GEMÄSS DIESER VERTRAGSKLAUSEL BESITZT, AUF JEDE BELIEBIGE SEINER FORDERUNGEN HINSICHTLICH ALLER SEINER IM BESITZ DES KUNDEN BEFINDLICHEN PRODUKTE ANWENDEN, WOBEI ANGENOMMEN WIRD, DASS ES SICH BEI IHNEN UM DIE NICHT BEZAHLTEN PRODUKTE HANDELT.

BEI NICHTZAHLUNG KANN SOMEX DIE GELIEFERTE AUSRÜSTUNG UNBESCHADET SEINES WANDLUNGSRECHTS ZURÜCKNEHMEN ODER SIE ALS ENTSCHÄDIGUNG FÜR ALLE NICHT BEGLICHENEN RECHNUNGEN GELTEND MACHEN.

BEI PFÄNDUNG ODER JEDER ANDEREN INTERVENTION DURCH DRITTE IST DER KUNDE VERPFLICHTET, SOMEX UNVERZÜGLICH DAVON IN KENNTNIS ZU SETZEN UND DEN BETREFFENDEN DRITTEN ÜBER DESSEN ANSPRÜCHE AUF DIE NICHTBEZAHLTE AUSRÜSTUNG ZU INFORMIEREN.

BEI WIEDERVERKAUF DER NICHT BEZAHLTEN AUSRÜSTUNG BEHÄLT SICH SOMEX DAS RECHT VOR, DEN WIEDERVERKAUFSPREIS GELTEND ZU MACHEN. DER KUNDE IST VERPFLICHTET, SOMEX UNVERZÜGLICH UND AUF SEINE EINFACHE ANFRAGE HIN ALLE INFORMATIONEN BEZÜGLICH DES DRITTERWERBERS EBENSO MITZUTEILEN WIE DIE HÖHE DES VON IHM NOCH ZU ZAHLENDEN BETRAGS, DAMIT SOMEX SEIN RECHT AUF RÜCKFORDERUNG DES BETRAGS GEGENÜBER BESAGTEM DRITTEN GELTEND MACHEN KANN.

BEI NICHTBEGLEICHUNG EINER FÄLLIGEN RECHNUNG KANN SOMEX EINSEITIG EIN INVENTAR ÜBER SEINE IM BESITZ DES KUNDEN BEFINDLICHE AUSRÜSTUNG AUFSTELLEN ODER AUFSTELLEN LASSEN. NACH EINER VORANKÜNDIGUNG VON 24 STUNDEN IST DER KUNDE ZUR GEWÄHRUNG DES FREIEN ZUTRITTS ZU SEINEN GESCHÄFTSRÄUMEN VERPFLICHTET. EIN NICHT VON EINEM INSOLVENZVERFAHREN BETROFFENER KUNDE IST VERPFLICHTET, DIE NICHT BEZAHLTE AUSRÜSTUNG AUF ERSTE AUFFORDERUNG VON SOMEX INNERHALB DER NÄCHSTEN DREI TAGE HERAUSZUGEBEN. DIE RÜCKSENDUNGSKOSTEN GEHEN ZU SEINEN LASTEN. NOTFALLS KANN ER DAZU AUCH VON EINEM RICHTER IM VERFAHREN DER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG ODER EINEM RICHTERSVOLLZIEHER GEZWUNGEN WERDEN, DER ERMÄCHTIGT IST, EINE HERAUSGABEVOLLSTRECKUNG VORZUNEHMEN.

DIE KOSTEN DER VERSCHIEDENEN VERFAHREN SIND VOM KUNDEN ZU TRAGEN.

9 - GEISTIGES EIGENTUM, VERTRAULICHKEIT

Der Kunde ist gehalten, die geistigen Eigentumsrechte von SOMEX, insbesondere Patente, Entwürfe, Modelle und Marken, zu respektieren. Er darf sie nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von SOMEX kopieren, vervielfältigen oder Dritten bekannt machen.

Alle dem Kunden übergebenen Studien und Dokumente bleiben alleiniges Eigentum von SOMEX als dem Verkäufer und müssen auf Verlangen auch dann unverzüglich zurückgegeben werden, wenn der Kunde sich an den Kosten der betreffenden Studie beteiligt hat.

Diese Dokumente und alle technischen, geschäftlichen oder finanziellen Daten, auf die der Kunde Zugriff hatte oder die SOMEX ihm mitgeteilt hat, bleiben vertraulich.

Sie dürfen nicht ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von SOMEX an Dritte weitergegeben oder von Dritten genutzt werden. Jede, auch nur teilweise Abschrift oder Fälschung wird gerichtlich verfolgt.

10 - GARANTIE – HAFTUNG

Sofern keine gegenteiligen Vereinbarungen oder zwingenden Vorschriften bestehen, wird bei den gelieferten Waren innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten ab Lieferung für vor dem Verkauf bestehende, versteckte Mängel gehaftet, wenn sie so gravierend sind, dass ihre vom Kunden spezifizierte normale Nutzung verhindert wird.

Um seine Ansprüche geltend machen zu können, muss der Kunde unter Androhung der Verwirkung seiner diesbezüglichen Rechte jeden Mangel innerhalb von fünfzehn Tagen ab seiner Aufdeckung per Einschreiben mit Rückantwort anzeigen. Die Beschwerde des Kunden führt nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsfristen. Der Kunde muss beweisen, dass ein Mangel vorliegt und dass dieser SOMEX anzulasten ist.

SOMEX teilt dem Kunden seinen Standpunkt mit und ersucht gegebenenfalls um Rückgabe der vom Mangel betroffenen Ware. SOMEX teilt dem Kunden eine Rücksendeanschrift mit. Keine Ware darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung an SOMEX zurückgesandt werden. Die Annahme eines zurückgesandten Produkts durch SOMEX gilt nicht als Anerkennung der Haftung oder der Schadhaftheit.

Die Garantie ist auf mangelhafte Teile beschränkt, die in Werkstätten von SOMEX oder eines anderen Unternehmens seiner Wahl ausgetauscht oder repariert werden. SOMEX muss die Reparaturen keinesfalls am Standort des Kunden ausführen. Reparaturen oder der Austausch während der Garantiezeit bewirken keine Verlängerung der Garantiezeit.

Die Kosten für den Aus- und erneuten Einbau der mangelhaften Ausrüstung, für Arbeitskosten und den Rücktransport gehen zu Lasten des Kunden. SOMEX ist zu keiner Entschädigung gegenüber dem Kunden oder Dritten, aus welchem Grund auch immer, verpflichtet, insbesondere nicht für entgangene Gewinne, Produktionsrückgänge, Störungen oder Betriebsverluste, Strafgebühren.

Die Garantie gilt nicht:

- für Schäden, die auf eine fehlerhafte oder unzureichende Spezifikation des Kunden oder auf ein Entwurfsverfahren zurückzuführen sind, die er durchgesetzt hat.

- wenn Waren von Kunden oder Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SOMEX verändert wurden.

- für Schäden und Abnutzungen, die sich aus einer anormalen oder unangemessenen – den Spezifikationen, Normen, dem Stand der Technik oder der Produktkennzeichnung nicht entsprechenden – Nutzung, einem Wartungsfehler, einer speziellen Montage, einer nicht von SOMEX überwachten Veränderung oder Erweiterung, einem Unfall, natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Umweltbedingungen ergeben.

Eine Haftung für mangelhafte Produkte wird bei Vermögensschäden ausgeschlossen.

In jedem Fall kann SOMEX nicht zur Entschädigung des Kunden in einer Höhe verurteilt werden, die den Verkaufspreis der schadhafte Produkte übersteigt.

Wenn der Kunde Produkte weiterveräußert, muss er ausländische Ausfuhrbestimmungen erfüllen. Wenn der Kunde Veränderungen an weiterveräußerten Produkten vornimmt, muss er für alle SOMEX, seinen Kunden oder Dritten entstehenden Folgeschäden aufkommen.

11 - STREITIGKEITEN, GELTENDES RECHT, VERTRAGSSPRACHE

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen ebenso wie alle anderen Verträge, die für SOMEX bindend sind, allein dem französischen Recht, unter Ausschluss jedes anderen Rechts, insbesondere des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

ALLE STREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERSTELLUNG, GÜLTIGKEIT, AUSFÜHRUNG, AUSLEGUNG ODER VERLETZUNG VON VERTRÄGEN, DIE FÜR SOMEX BINDEND SIND, UNTERLIEGEN DER AUSSCHLIESSLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT DER KAMMER FÜR HANDELSSACHEN DES TRIBUNAL DE GRANDE INSTANCE [Anm. der Übers.: erstinstanzliches Zivilgericht für Streitsachen höheren Streitwerts, entspricht in etwa dem deutschen Landgericht] VON COLMAR, AUCH IM FALLE EINES EILVERFAHRENS, EINER ZWISCHENKLAGE, EINER VIELZAHL VON STREITVERKÜNDIGUNGEN ODER EINER VIELZAHL VON BEKLAGTEN.

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen wurden ursprünglich in französischer Sprache formuliert. Wenn sie in eine oder mehrere andere Sprachen übersetzt werden, ist in Streitfällen ausschließlich die französische Version verbindlich.

SOMEX S.A.S.

Z.A. La Passerelle
F- 68190 Ensisheim
Tél. +33 (0)3 89 81 12 12
Fax +33 (0)3 89 83 45 45
machining.fr@suhner.com
www.somex.fr

S.A.S au capital de 600 000€
RCS Colmar - TI 382 660
280 Siret 382 660 280 000 27
NAF 2841 Z
MwSt : FR14 382 660 280
EORI : FR38266028000027

25/06/2018